

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe	Antragsnummer TV 00048868/2024	Datum 24.05.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe	
	Gemeinde Bingen am Rhein	
	Gemarkung Büdesheim	Gemarkungsnummer 3525
	Flur 22	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 00048868/2024	Flurstück(e) 147/3, 147/7, 184/15	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Bingen am Rhein, den 24.05.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Max Wildemann, Vermessungsoberinspektor

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LG Verm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe	Antragsnummer TV 00048868/2024	Datum 24.05.2024	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 3 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil lediglich ein neuer Grenzpunkt in eine bereits vorhandene, als festgestellt geltende Flurstücksgrenze eingebracht wird.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	Antragsnummer TV 00048868/2024	Datum 24.05.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe,
Ostdeutsche Straße 28 in 55232 Alzey
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	Antragsnummer TV 00048868/2024	Datum 24.05.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

(gez. *Max Wildemann, Vermessungsoberinspektor*)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung